

Gesetzlich  
mit Ausnahme der  
Gemeinde- und Bezirks-  
Preis vierteljährlich  
1 Mietz 20 Pfennige.

Unterstützung  
die gewählte Stelle  
10 Pfennige,  
die uneheliche Stelle  
amtlicher Justizie  
20 Pfennige.

# Erzgeb. Volksfreund.

## Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaktion, Verlag und Druck von C. W. Götter in Schneeberg

Nr. 47.

Freitag, den 26. Februar

1886.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg das abgeduldete Anlagen-Regulativ für die Stadt Johanngeorgenstadt mittels Urkunde vom 18. Februar 1886 genehmigt hat, so wird dasselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Johanngeorgenstadt, am 22. Februar 1886.

Der Stadtrath.

Thieme Garmann.

### Abgeändertes Anlagen-Regulativ für die Stadt Johanngeorgenstadt.

§ 1. Die Ausbringung der Gelder zur Befreiung der kommunalen Bedürfnisse erfolgt, soweit letztere nicht durch mit Genehmigung der zuständigen Königlichen hohen Aufsichtsbehörde einzuhaltende indirekte Abgaben gedeckt werden, durch allgemeine Anlagen.

§ 2. Zur Bezahlung der in § 1 gedachten allgemeinen Anlagen sind verpflichtet:

- alle diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder hier ein Gewerbe, Handelsgeschäft usw. betreiben;
- unselbstständige Personen, welche im Gemeindebezirk wohnen und Vermögen an Capital oder Grundstücken besitzen, welches dem Missbrauche einer andern Person nicht unterworfen ist;
- unselbstständige Personen, welche einen eigenen Erwerb haben, vom erfüllten 17. Lebensjahr an;
- diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirk nur vorübergehend ansässig sind, soweit nicht besondere gesetzliche oder ortsstatische Vorschriften entgegenstehen;
- sächsische Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz in Sachsen haben, aber eine direkte Staatssteuer im Gemeindebezirk entrichten, nach dem vollen Ertrag ihres der Staatssteuer in Johanngeorgenstadt unterliegenden Einkommens;
- diejenigen juristischen Personen, welche im Gemeindebezirk entweder ihren Sitz haben oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben, jedoch mit Ausnahme solcher gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, welche nur ihren Sitz im Gemeindebezirk haben, ohne daselbst ein Grundstück zu besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben;
- liegende Erbschäften, so lange eine Theilung des Nachlasses unter die Erben nicht stattgefunden hat.

§ 3. Zum Bepruehen der Ausbringung der allgemeinen Anlagen ist das reine Gesamteinkommen der einzelnen Contribuenten durch Abschätzung zu ermitteln.

Würde sich danach das anlagenpflichtige Einkommen einer Person als geringer herausstellen, als die Summe, welche sie zur Befreiung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so ist letztere Summe als Betrag des anlagenpflichtigen Einkommens anzunehmen.

§ 4. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld und Geldewerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Abgabepflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schulden, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

§ 5. Bei der Einschätzung des Einkommens sind die in § 17 des Einkommenssteuergesetzes vom 2. Juli 1878 ausgeführten Hauptquellen zu unterscheiden und für Berechnung und Schätzung derselben die in §§ 18, 19, 20, 21 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften maßgebend. Bei Abschätzung des Ertrags der Grundstücke ist jede Steuereinheit mit 3 Ml. Reinertrag in Ansatz zu bringen.

Dagegen ist bei der Einschätzung die vermindernde Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Darin gehören a) eine große Anzahl von Kindern, b) die Verpflichtung zur Unterstützung armer Angehöriger, c) andauernde Krankheit und d) andere Unglücksfälle.

§ 6. Durch die Einschätzung wird das gesammte mutmaßliche Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen festgestellt und dabei das dem Steuerjahr vorausgegangene Jahr zu Grunde gelegt.

Es kann jedoch, wenn das landwirtschaftliche oder gewerbliche Einkommen eines Abgabepflichtigen in den letzten Jahren ein sehr verschiedenes gewesen ist, die Abgabe davon nach einem ermittelten Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre gefordert werden.

§ 7. Der aufzubringende Bedarf wird auf die sämtlichen Steuerertragsmarken repartiert.

Den festgesetzten, einschließlich der Kirchen- und Schuldiener, werden 20 pSt. am Diensteinkommen zu gut gerechnet, andere Bezüge jedoch voll besteuert.

Der gesammte bei der betreffenden Anlage erforderliche Bedarf wird auf sämtliche abgeschätzte Verträge gleichmäßig verteilt und darnach der zu leistende Steuerbetrag ausgeworfen und erhoben.

§ 8. Veränderungen des Einkommens innerhalb des Steuerjahres ändern an den festgesetzten Anlagen nichts, doch steht dem Stadtrath das Recht zu, ausnahmsweise einzelne Beitragspflichtigen die Anlage auf das betreffende Jahr ganz oder theilweise zu erlassen, basierend nach erfolgter Abschätzung in den Verhältnissen des betreffenden Anlagenpflichtigen Umstände eingetreten sind, welche den Erlass als billig erscheinen lassen.

Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, haben neu Anziehende die Gemeindeanlagen vom Tage ihres Anzugs- und Wegziehende bis zum Tage ihres Wegzugs zu berichten.

§ 9. Wer bei Ausübung seines Berufs andere Personen bauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu ertheilen. Zu diesem Zwecke hat er der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung innerhalb einer ihm zu zeigenden mindestens 8 tägigen Frist die bezüglichen Mittheilungen zu machen.

Die Unterlassung der Nachweisung des Einkommens wird mit Geldstrafe bis zu 10 Ml. geahndet.

§ 10. Die Abschätzung erfolgt alljährlich im Monate October durch einen besonderen Ausschuss, welcher aus:

- 2 Mitgliedern des Stadtraths,
- 6 Stadtverordneten.

c., 2 Bergbeamten oder 2 Bergarbeiter,  
d., 1 Staatsdiener oder Geistlichen

besteht.

Die Wahl der Mitglieder sub c. ist den am Orte wohnenden Bergbeamten zu überlassen; das Mitglied sub d. ist von dieser Classe selbst aus ihrer Mitte zu wählen. Dem Ausschuss bleibt nachgelassen, in einzelnen Fällen auch andere Personen, bei denen sich eine genauere Kenntnis der Vermögensverhältnisse der abzuschätzenden Beitragspflichtigen voraussehen lässt, zu ziehen, es haben dieselben jedoch kein Stimmrecht.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses ist ein Ehrenamt.

§ 11. Die bei der Abschätzung Beteiligten haben über das Verhandlungstill-schweigen zu beobachten. Wer die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt, verfällt in eine vom Stadtrath zu erkennen, zur Armentasse zu zahlende Geldstrafe bis zu 30 Ml. — und kann auf Antrag des Abschätzungsausschusses von der Beteiligung an der Abschätzung durch den Stadtrath ausgeschlossen werden.

§ 12. Für die Beschlussfähigkeit des Abschätzungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jeder bei der Abschätzung Beteiligte hat bei seiner Abschätzung, sowie der seiner Verwandten und Verbeschwagten in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie abzutreten.

Das zeitweilig abtretende Mitglied ist bei Bestimmung der Beschlussfähigkeit als anwesend zu zählen.

§ 13. Über die Abschätzung ist ein Kataster aufzustellen, welches sofort nach beendigter Einschätzung 14 Tage lang zu Ledermann's Einsicht, jedoch nur soweit sie die eigene Einschätzung betrifft, in der Rathsexpedition auszulegen ist.

Der Tag des Auslegens ist unter Hinweis auf die Reklamationsfrist im Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Reklamationen gegen die Einschätzung sind zu Vermeidung der Ausschließung binnen 4 Wochen, von dem Tage der Auslegung des Katasters angerechnet, bei dem Stadtgemeinderath schriftlich und mit Gründen bez. Beweismitteln unterstellt anzubringen.

Durch Einwendung der Reklamation wird die Eingehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuerlastes, vorbehaltlich der späteren Ausschließung, nicht aufgehoben. Über die eingewendeten Reklamationen hat der Stadtgemeinderath event. unter Zugabe des oder der betreffenden Branche angehörenden Mitglieder des Abschätzungsausschusses in erster Instanz zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen, von deren Eingang an gerechnet, Recurs an die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zulässig.

§ 15. Jeder Reklamant bleibt es zwar nachgelassen, zur Begründung seiner Beschwerde sein gesamtes Vermögen und Einkommen zu manifestieren, doch kann er hierzu nicht genötigt werden.

§ 16. Nach Ablauf der in § 14 erwähnten 4 wöchentlichen Reklamationsfrist wird jedem Anlagenpflichtigen der von ihm zu leistende Beitrag durch Zusendung gedruckter und ausfüllbarer Bettele bekannt gemacht.

§ 17. Etwa erforderlich werdende Nachreinschätzungen sind vom Stadtrath vorzunehmen und ist das Resultat in einem Nachtrage des Anlagenkatasters zu bemerkern. Für die im Katasternachtrage eingeschätzten Anlagenpflichtigen gilt die Behandlung des Anlagenkatasters als Bekanntmachung ihrer Abschätzung. Über die Reklamationen hiergegen, welche binnen 14 Tagen von Behandlung des Bettels anzubringen sind, entscheidet der Stadtgemeinderath in erster Instanz. Wegen des weiteren Verfahrens gilt das in § 15 i. f. Gesagte.

§ 18. Der Stadtgemeinderath hat alljährlich den Betrag des auf das ganze Jahr zu zahlenden Communaleinkommens festzustellen.

§ 19. Gegen diejenigen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, von den einzelnen alljährlich vom Stadtgemeinderath festzulegenden Zahlungsterminen ab gerechnet, sich mit Entrichtung der fälligen Abgabenbeiträge noch im Rückstand befinden, ist das Zwangsauflösungsverfahren einzuleiten, es hat jedoch vorher eine schriftliche oder mündliche Eininnerung der einzelnen Anlagenpflichtigen durch die Polizeiorgane der Gemeinde zu erfolgen, für welche von jedem einzelnen Anlagenpflichtigen eine Gebühr von 10 Pf. zur Gemeindelasse zu entrichten ist.

§ 20. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Das Regulativ vom 18. September 1875 wird hierdurch aufgehoben.

Johanngeorgenstadt, am 29. Januar 1886.

Der Stadtgemeinderath.

Thieme Garmann, Bürgermeister.

Wilh. Schubert, St.-B. A. Seifert, L. Lorenz, Carl Heyn, Ernst Kleinheppel, Oscar Puschmann, Emil Heder, Hermann Körner, Rudolph Troll, J. Breyer, Franz Möllweide, Carl Bauer, Theob. Bornmüller, Otto Gäbelmann, Emil Egerland.

Nachdem vorstehendes

### Regulativ

von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse genehmigt worden ist, wird hierüber dieses

### Decret

unter amtlicher Vollziehung ausge stellt.

Schwarzenberg, am 13. Februar 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirsing.

### Bekanntmachung.

Zu der auf den 2. März 1886 anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag im 19. Wahlkreise, ist für die aus einem Wahlkreise bestehende Stadt Grünhain als Wahlvorsteher

der unterzeichnete Bürgermeister, und als stellvertretender Wahlvorsteher Herr Vice-Bürgermeister Postwitz, Preis bestellt, und als Wahllokal die Gerichtsstube im hiesigen Rathause 1. Etage bestimmt worden.

Am gebildeten Tage von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr hat die persönliche Abgabe der Stimmzettel zu erfolgen.

Grünhain, am 20. Februar 1886.

Der Bürgermeister.

Göldhahn.